

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ - Gemeinderäte Maximilian Krauss, Anton Mahdalik und Stefan Berger betreffend „Kopftuchverbot bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“, eingebracht in der Spezialdebatte Bildung, Jugend, Integration und Transparenz im Rahmen der Budgetvoranschlagsdebatte am 10. Dezember 2020 zu Post 1

Erfreulicherweise wurde mit Art 3 der Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Elementarpädagogik 2018-2022 unter anderem die Verpflichtung normiert, die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln. Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist der Vereinbarung zu Folge in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu verbieten, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, was der sozialen Integration von Kindern gemäß den lokalen Gebräuchen und Sitten, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau dienen soll.

Obwohl sozialdemokratische Politiker wie der burgenländische Landhauptmann das Kopftuchverbot bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs ausdrücklich befürworten (Presse 16.1.2020), stemmt sich die Stadt Wien weiterhin gegen ein solches Verbot. Es ist jedoch dringend geboten, das Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, auch für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs zu implementieren.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g

Der Wiener Gemeinderat fordert die Bundesregierung auf, rasch ein Gesetz auszuarbeiten und dem Nationalrat zur Beschlussfassung zuzuleiten, mit welchem das bestehende Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit einer Verhüllung des Hauptes verbunden ist, für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeweitet wird.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages beantragt.